

Kommunale Abfallwirtschaft in der Bauleitplanung



Eine Information des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm (November 2024)

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm ist gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes -BayAbfAlG- für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung zuständig (entsorgungspflichtige Körperschaft).

Die vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen führen die Erfassung von Restabfall, Bioabfall sowie Altpapier mit 3-achsigen Sammelfahrzeugen (ohne Nachlaufachse) durch, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen und eine Fahrzeuglänge von 11 - 12 Meter sowie ein zulässiges Gesamtgewicht von 27 - 35 t aufweisen.

Gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, denen auch die Entsorgungsbetriebe unterliegen, sowie nach Nr. 3.2.5.1 DGUV Regel 114-012 sind in Neubaugebieten die Zufahrten zu den Abfallbehälter-Standplätzen grundsätzlich so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Abfallfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Abfuhrfahrzeuge müssen vorwärts in die Straßen fahren können. Hierfür müssen die Fahrbahnen gemäß Nr. 6.1.1.8 Tabelle 13 der Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) als Anlieferfahrbahnen und –gassen eine Breite von 4,75 m aufweisen.

Stichstraßen müssen von den Abfuhrfahrzeugen befahren werden können und deshalb am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Zu den Wendeanlagen gehören Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer. Die Wendehämmer sind so anzulegen, dass nur ein- bis zweimal zurück gestoßen werden muss (DGUV 214-033 Nr. 3.2) und die Schleppkurven der eingesetzten Fahrzeuge berücksichtigt werden.

Wendekreise:

Gemäß Nr. 6.1.2.2 Tabelle 17 RASSt 06 muss der Wendekreis einen äußeren Wendekreisradius von 10,25 m haben. Zudem ist an den Außenseiten der Wendeanlage eine unbebaute Freihaltezone von 1 m Breite für den Fahrzeugüberhang vorzusehen.

Wendehämmer:

Der Wendehammer ist gemäß Nr. 6.1.2.2 Bild 57 RASSt 06 auszuführen.

Werden Straßen in bestehenden Wohngebieten, welche vor dem 01.10.1979 errichtet bzw. gewidmet wurden, in ihrem Verlauf geändert oder neu angelegt, gelten hier grundsätzlich die Forderungen der UVV, da es sich dabei um die Errichtung von Neuanlagen handelt.

Eine Bepflanzung im Zentrum der Wendeanlage ist erst bei einem äußeren Wendekreisradius von größer 12 Meter möglich. Bei einem äußeren Wendekreisradius kleiner 12 Meter ist die Wendeanlage vollständig zu befestigen und von einer Bepflanzung freizuhalten.

Die Durchfahrtsstraße muss eine lichte Höhe von mindestens 4 m aufweisen, damit sichergestellt ist, dass technischen Bauelemente des Fahrzeugs nicht beschädigt werden.

Werden in Neubaugebieten die vorgenannten Mindestanforderungen an Zufahrtswegen mit Wendeanlagen, die für eine geordnete, reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, nicht erfüllt, kann durch die entsorgungspflichtige Körperschaft **keine** Abholung der Sammelbehältnisse vor den anschlusspflichtigen Grundstücken durchgeführt werden. Die Abfallbehälter sind dann zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen.